

Satzung

der Fachschaft Maschinenbau
der Ruhr-Universität Bochum



Stand: 19.04.2016

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Fachschaft Maschinenbau (im Folgenden FSMB genannt) sind alle Studierende, die an der Ruhr-Universität Bochum im Studiengang Maschinenbau eingeschrieben sind.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die FSMB vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß der Satzung der Studierendenschaft und des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in den aktuell gültigen Fassungen.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der FSMB sind
 - a. die Vollversammlung (im Folgenden VV genannt) und
 - b. der Fachschaftsrat (im Folgenden FSR genannt).
- (2) Die Organe der FSMB fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn durch Gesetze, diese Satzung oder die Geschäftsordnung des FSR nichts anderes geregelt wird.
- (3) Änderungen an dieser Satzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit auf einer VV geändert werden.
- (4) Beschlüsse der Organe der FSMB sind in Form von Protokollen festzuhalten und -sofern der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht - fachschaftsöffentlich bekannt zu geben.
- (5) Die Organe der FSMB tagen öffentlich, sofern der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht.
- (6) Auf Antrag eines antragberechtigten Mitglieds werden Beschlüsse in geheimer Abstimmung getroffen. In diesem Fall sind Stimmzetteln zu verwenden.

Abschnitt II – Vollversammlung

§ 4 Grundsätze

- (1) Die VV der FSMB ist die Versammlung aller Mitglieder der FSMB.
- (2) Die VV wird von einer durch die VV gewählten Versammlungsleitung geleitet.
- (3) Die VV wählt einen Protokollanten.
- (4) Auf einer VV sind alle Mitglieder der FSMB rede-, antrags- und abstimmungsberechtigt.
- (5) Die Weitergabe von Antrags-, Rede- und Stimmrecht durch eine Vollmacht o.Ä. ist nicht zulässig.
- (6) Die VV ist das oberste beschlussfassende Organ der FSMB.
- (7) Näheres kann eine von der VV beschlossene Geschäftsordnung für die VV der FSMB regeln.
- (8) Soll auf einer VV der FSR entlastet werden, muss vor der VV die Kassenführung des FSR durch zwei unabhängige (nicht dem FSR angehörige) Kassenprüfer geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist der VV vor der Entscheidung über die Entlastung mitzuteilen.

§ 5 Aufgaben

- (2) Die VV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. In grundsätzlichen Angelegenheiten der FSMB zu entscheiden,
 - b. die Wahl des Finanzreferenten, des Kasernenverwalters, der drei weiteren Vorstandsmitglieder und der weiteren Mitglieder des FSR durchzuführen und zu prüfen,
 - c. über die Entlastung des bisherigen FSR zu entscheiden,
 - d. die Arbeit des FSR zu überprüfen,
 - e. über die Satzung der FSMB zu entscheiden.

§ 6 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die VV findet mindestens einmal jährlich in der Vorlesungszeit statt.
- (2) Der FSR ist mit der Einberufung der VV beauftragt.
- (3) Der FSR hat eine VV weiterhin einzuberufen,

wenn dies von

- a. mindestens fünf von hundert Mitgliedern der FSMB,
 - b. der Mehrheit des FSR,
- unter der Angabe einer zu behandelnden Tagesordnung, verlangt wird.
- (4) Zu der VV ist mit einer Frist von sieben Tagen zumindest durch fachschaftsöffentliche Bekanntmachung einzuladen.
 - (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss (im folgenden AStA genannt) und die SprecherInnen der FachschaftsvertreterInnen Konferenz (im folgenden FSVK genannt) sind spätestens sieben Tage im Voraus zu einer VV einzuladen.
 - (6) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizulegen, die zumindest folgende Punkte beinhaltet:
 - a. Begrüßung durch den FSR
 - b. Überprüfung der Beschlussfähigkeit
 - c. Wahl einer Versammlungsleitung und eines Schriftführers
 - d. Aussprache über die Arbeit des FSR
 - e. Verschiedenes
 - (7) Wird auf der VV ein neuer FSR gewählt, so sind folgende Punkte verpflichtend zu ergänzen:
 - a. Rechenschaftsbericht des FSR und Kassenbericht
 - b. Entlastung des bisherigen FSR
 - c. Wahl eines Finanzreferenten
 - d. Wahl von drei Kassenverwaltern
 - e. Wahl weiterer gleichberechtigter Vorstandsmitgliedern
 - f. Wahl weiterer FSR Mitglieder
 - g. Ort und Termin der konstituierenden Sitzung
 - (8) Die VV ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zehn Mitglieder der FSMB anwesend sind.

§ 7

Wahlen

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- (2) Auf Antrag kann eine Wahl öffentlich und per Handzeichen stattfinden. Dieser Beschluss muss ohne Gegenstimme getroffen werden.
- (3) Wahlen erfolgen für jede zu wählende Person einzeln.
- (4) Abweichend zu (3) kann die Wahl der weiteren FSR Mitglieder über eine Liste unter Berücksichtigung

der maximalen Anzahl weiterer FSR Mitglieder erfolgen. Dieser Antrag muss ohne Gegenstimme angenommen werden.

- (5) Die Abwahl des Kassenverwalters, des Finanzreferenten und der weiteren Vorstandsmitglieder ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich.
- (6) Der Finanzreferent, der Kassenverwalter und die weiteren Vorstandsmitglieder sind gewählt, wenn sie die Stimmen der Mehrheit der auf der Sitzung anwesenden Mitglieder der FSMB auf sich vereinen.
- (7) Die weiteren Mitglieder des FSR werden in der Reihenfolge derer gewählt, die jeweils die meisten Stimmen der auf der VV anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
- (8) Weitere Regelungen können durch eine Wahlordnung der FSMB getroffen werden.

§ 8

Protokoll

- (1) Das Protokoll muss zumindest enthalten:
 - a. Das Datum, die Art und Form der Einladung,
 - b. die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung,
 - c. die tatsächlich behandelte Tagesordnung,
 - d. die Namen der Versammlungsleitung und des Schriftführers,
 - e. eine Liste mit den anwesenden Mitgliedern der FSMB,
 - f. die Ergebnisse der einzelnen Tagesordnungspunkte,
 - g. sowie eine Bestätigung der Versammlungsleitung und des Protokollanten, dass die in dem Protokoll genannten Ergebnisse, in Gänze mit denen der VV übereinstimmen. (Unterschrift auf dem Protokoll)
- (2) Finden auf der VV Wahlen statt, so muss das Protokoll folgende Punkte enthalten:
 - a. Ergebnis der Entlastung des FSR
 - b. Rechenschaftsbericht / Kassenbericht in originaler Ausführung
 - c. Ergebnis der Wahl des neuen FSR
 - i. Finanzreferent
 - ii. Kassenverwalter
 - iii. Weitere Vorstandsmitglieder
 - iv. Weitere Mitglieder
 - v. Ort und Termin der konstituierenden Sitzung

- (3) Das Protokoll ist binnen 14 Tagen durch die Versammlungsleitung und den Schriftführer mindestens dreifach auszufertigen. Jeweils eine Ausfertigung des Protokolls ist dem neu gewählten FSR, dem AStA und der FSVK zuzuleiten. Das Protokoll ist hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (4) Die auf der VV anwesenden Mitglieder der FSMB können bis zu drei Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls Einsprüche gegen dieses erheben. Über die Wirksamkeit dieser Einsprüche entscheidet der FSR gemeinsam mit der Versammlungsleitung und dem Schriftführer.
- (5) Der Finanzreferent, die Kassenverwalter und die weiteren Vorstandsmitglieder bilden den FSR-Vorstand.

Abschnitt 3 – FSR

§ 9 konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten FSR findet spätestens 10 Vorlesungstage nach dessen Wahl statt. Zu der konstituierenden Sitzung ist vom FSR-Vorstand einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:
 - a. Eröffnung und Feststellung der Tagesordnung
 - b. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c. Beschluss einer Geschäftsordnung
 - d. Sonstiges
- (3) Die Sitzung schließt mit dem Punkt „Sonstiges“. In diesem dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 10 Grundsätze

- (1) Der FSR vertritt die FSMB und ihre Mitglieder im Sinne der Aufgaben des § 2 Abs. (1) dieser Satzung.
- (2) Der FSR besteht aus
 - a. Einem Finanzreferent,
 - b. drei Kassenverwaltern,
 - c. Mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied,
 - d. Weiteren Mitgliedern.
- (3) Der FSR kann maximal 20 weitere Mitglieder umfassen.
- (4) Dem FSR können maximal 3 weitere Vorstandsmitglieder angehören.

§ 11 Die weiteren Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder achten auf die Einhaltung aller Aufgaben und Verpflichtungen, die dem FSR auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft der RUB, des Hochschulgesetzes und dieser Satzung in aktueller Fassung zugewiesen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den FSR und haben bei Beschlüssen, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaft, deren Rechtmäßigkeit angezweifelt wird, mit dem AStA-Vorsitzenden Rücksprache zu halten.
- (3) Weitere Aufgaben können durch den FSR beschlossen werden. Dies kann durch die Geschäftsordnung oder auf andere Weise geschehen.

§ 12 Der Finanzreferent

- (1) Der Finanzreferent des Fachschaftsrates nimmt alle Aufgaben und Verpflichtungen wahr, die ihm auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft, des Hochschulgesetzes und dieser Satzung in aktueller Fassung zugewiesen sind.
- (2) Er erstellt regelmäßig Berichte über die finanzielle Lage des FSR.
- (3) Weitere Aufgaben können durch den FSR beschlossen werden. Dies kann durch die Geschäftsordnung oder auf andere Weise geschehen.

§ 13 Die Kassenverwalter

- (1) Die Kassenverwalter des Fachschaftsrates nehmen alle Aufgaben und Verpflichtungen wahr, die ihnen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft, des Hochschulgesetzes und dieser Satzung in aktueller Fassung zugewiesen sind.

- (2) Die Kassenverwalter regeln demnach im Rahmen ihrer gesetzlichen Verantwortlichkeit die Ausgaben und Einnahmen des FSR.
- (3) Weitere Aufgaben können durch den FSR beschlossen werden. Dies kann durch die Geschäftsordnung oder auf andere Weise geschehen.

Verabschiedet durch die ordentlich einberufene VV der FSMB am 19.04.2016.

§ 14 Die weiteren Mitglieder

- (1) Die weiteren Mitglieder des FSR nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Die Zuständigkeiten und Aufgaben werden durch den FSR geregelt. Dies kann durch die Geschäftsordnung oder auf andere Weise geschehen.

§ 15 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des FSR beträgt maximal ein Jahr nach seiner Wahl.
- (2) Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Spätestens binnen drei Wochen nach dem Ende der Amtszeit des FSR hat eine VV einen neuen Rat zu wählen. In diesen drei Wochen führt der alte FSR die Geschäfte kommissarisch weiter.

§ 16 Rücktritt und Ausscheiden

- (1) Die Mitglieder des FSR können jederzeit zurücktreten.
- (2) Ein Mitglied des FSR scheidet aus durch:
 - a. Exmatrikulation,
 - b. Ausscheiden aus der FSMB.
- (3) Treten der Finanzreferent, der Kassenverwalter oder das letzte der weiteren Vorstandsmitglieder zurück, so ist der Posten binnen drei Wochen auf einer Vollversammlung nach zu nominieren.
- (4) Weitere Mitglieder können jederzeit auf einer Vollversammlung nachbesetzt werden. § 10 (3) ist zu beachten.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.